

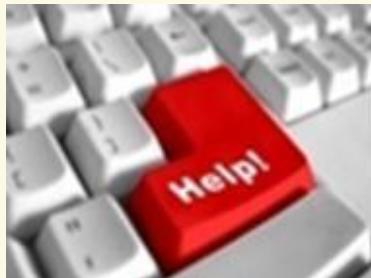


Ein Netzwerk zur Unterstützung von Unternehmen und Verwaltungen bei der Umsetzung von REACH

UBA-Fachworkshop1: „REACH – wie geht das“
am 15. April 2015 in Berlin

Walter Adebahr
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg





REACH@Baden-Württemberg

warum ein Netzwerk?

- REACH-Projekt Baden-Württemberg (2004)

- REACH-Modell Baden-Württemberg (2005)

- REACH-Befragung (Juli 2006)

→ Unternehmen wünschen sich
Unterstützung durch die Verwaltung





REACH@Baden-Württemberg

Partner des Netzwerks:



Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e. V.



VCI

Baden-Württemberg



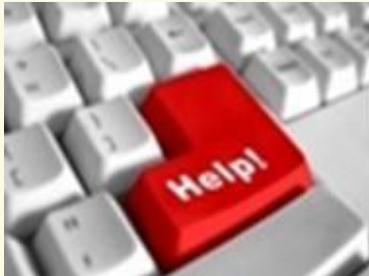
Baden-Württembergischer
Industrie- und Handelskammertag



LUBW



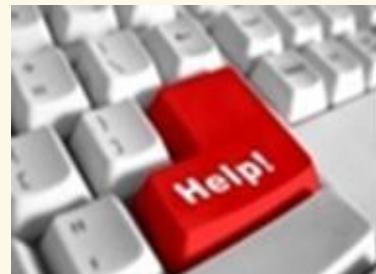
Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR



Wie werden KMUs und Verwaltungen unterstützt?

1. www.reach.baden-wuerttemberg.de
2. Informationsveranstaltungen
3. sonstige Informationen
4. sonstige Leistungen

REACH@Baden-Württemberg



http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/22787/ REACH@Baden-Württemberg

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Suchbegriff eingeben

REACH@Baden-Württemberg

Sie sind hier: REACH@Baden-Württemberg

REACH Aktuell

[Vorträge zur Veranstaltung 'CLP in der Praxis' sind online \(26.02.2015\)](#)

[Änderung der REACH-Anhänge VIII, IX und X hinsichtlich der Prüfung auf Reprotox \(25.02.2015\)](#)

[Programm zur Informationsveranstaltung 'CLP in der Praxis - Was kommt auf Ihr Unternehmen zu?'](#)

[Weitere Beiträge](#)

[Neue Meldungen per E-Mail - Anmeldung](#)

REACH steht für Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien

Die europäische Verordnung Nr. (EG) 1907/2006 regelt seit dem 1. Juni 2007 verbindlich für alle Mitgliedsstaaten einen wichtigen Teil des Chemikalienrechts innerhalb der EU.
Das oberste Ziel von REACH ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor gefährlichen Chemikalien.

Durch die REACH-Verordnung wird den Unternehmen mehr Verantwortung in Bezug auf den sicheren Umgang mit ihren Produkten übertragen.
Stoffe, zu denen keine ausreichenden Kenntnisse vorliegen, dürfen innerhalb der EU weder hergestellt noch vermarktet werden.

No Data - No Market!

REACH betrifft nicht nur Hersteller und Importeure von Chemikalien.
Alle Akteure - Hersteller, Importeure, Nachgeschaltete Anwender, Händler... - einer Lieferkette von Chemikalien müssen sich mit der REACH-Verordnung auseinandersetzen und bestimmten Pflichten nachkommen.

Das Netzwerk **REACH@Baden-Württemberg** unterstützt besonders kleine und mittlere Unternehmen mit

Informationsveranstaltungen und einem Internetangebot

bei der Umsetzung von REACH in der betrieblichen Praxis.

Suche
[Erweiterte Suche](#) [Inhaltsübersicht](#)

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

LJ:W Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

VCI Landesverband der chemischen Industrie Baden-Württemberg

IHK Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammtag

BWHT Baden-Württembergischer Handwerkstag

IVI Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie

Suchbegriff eingeben

suchen



REACH@Baden-Württemberg

WERK

zwerk

H VERANSTALTUNGEN

uelle Termine

isherige Veranstaltungen

REACH-SYSTEM

REACH-System

en und Pflichten

örden

istrierung

erwertung

ssung und Kandidatenliste

chränkung

fsicherheitsbeurteilung

erheitsdatenblatt

nahmen

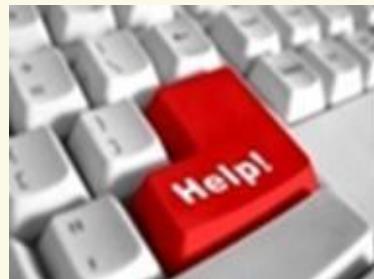
etzliche Grundlagen

Sie sind hier: REACH@Baden-Württemberg > REACH VERANSTALTUNGEN > Bisherige Veranstaltungen

Bisherige Veranstaltungen

Hier finden Sie die Vorträge zu den bisherigen Veranstaltungen des Netzwerks REACH@Baden-Württemberg:

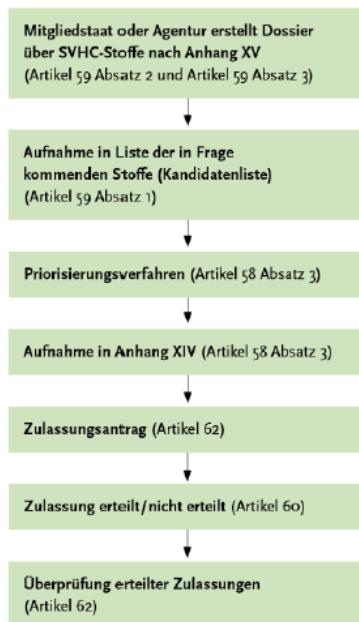
- [CLP in der Praxis - Was kommt auf Ihr Unternehmen zu? \(24.02.2015\)](#)
- [Grundlagenwissen REACH und CLP \(28.01.2015\)](#)
- [Das REACH-Sicherheitsdatenblatt - Umsetzung in der Praxis \(09.07.2014\)](#)
- [Grundlagenwissen REACH und CLP \(GHS\) \(11.02.2014\)](#)
- [Das A in REACH - Zulassung \(22.10.2013\)](#)
- [REACH in der Praxis \(17.04.2013\)](#)
- [Grundlagenwissen REACH und CLP \(GHS\) für Hersteller, Händler und Anwender \(21.02.2013\)](#)
- [Kandidatenstoffe - Pflichten für Erzeugnishersteller, Importeure und Anwender \(26.09.2012\)](#)
- [Grundlagenwissen REACH und CLP \(GHS\) für Hersteller, Händler und Anwender \(24.04.2012\)](#)
- [REACH im Vollzug \(06.03.2012\)](#)
- [Stoffe in produzierenden Unternehmen - Anforderungen durch REACH und weitere Vorschriften \(15.11.2011\)](#)



DIE ZULASSUNG VON BESONDERS BESORGNISERREGENDEN STOFFEN (SVHC)

Die Zulassung von besonders besorgniserregenden Stoffen ist in der REACH-Verordnung in den Art. 55-65 geregelt. Stoffe, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gefährden, sollen durch alternative Stoffe oder Technologien ersetzt werden. Der Anhang XIV der REACH-Verordnung enthält die zulassungspflichtigen Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften. Für das Inverkehrbringen und die weitere Verwendung dieser Stoffe muss ein Zulassungsantrag gestellt werden.

Flyer Zulas- sung



Folie 7

VOM SVHC ZUM ZULASSUNGSANTRAG

SVHC (Art. 57)

Substances of very high concern – Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften – sind:

- CMR-Stoffe: karzinogene, mutagene, reprotoxische Stoffe
- PBT: persistente, bioakkumulierbare, toxische Stoffe
- vPvB: sehr persistente, sehr bioakkumulierbare Stoffe
- Toxische, persistente und bioakkumulierbare Stoffe mit irreversiblen Wirkungen

Kandidatenliste (Art. 59)

In der Kandidatenliste sind die SVHC aufgeführt, die für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommen. Zwei Mal pro Jahr werden neue SVHC in die Kandidatenliste aufgenommen.

Anhang XIV

Der Anhang XIV der REACH-Verordnung enthält die zulassungspflichtigen Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften. Das aktuelle Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe nach Anhang XIV ist z.B. bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und beim „REACH-CLP-Biozid Helpdesk“ der Bundesbehörden hinterlegt. Stoffinformationen sind hier vorhanden.

Zulassungsantrag (Art. 62)

Der Zulassungsantrag wird bei der ECHA gestellt und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Kontaktdaten des Antragstellers
- Stoffidentität
- Verwendung, für die die Zulassung beantragt wird
- Stoffsicherheitsbericht
- Analyse der Alternativen
- Substitutionsplan
- Ggf. Sozioökonomische Analyse

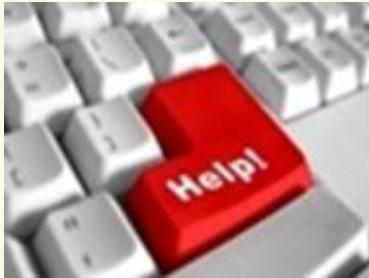
ZULASSUNGSERTEILUNG (Art. 60)

Die Zulassung kann erteilt werden, wenn

- das Risiko angemessen beherrscht wird: Der Antragsteller muss nachweisen, dass er das Risiko des Stoffes gegenüber der menschlichen Gesundheit und der Umwelt angemessen beherrscht.
- der sozioökonomische Nutzen überwiegt: Der gesellschaftliche und wirtschaftliche Nutzen durch die Verwendung des Stoffs überwiegt die Risiken gegenüber der menschlichen Gesundheit und der Umwelt und es stehen keine alternativen Stoffe und Technologien zur Verfügung.

WICHTIGE TERMINE

Der **Ablauftermin** ist der Zeitpunkt ab dem das Inverkehrbringen und die Verwendung eines Stoffes verboten sind, sofern keine Zulassung erteilt wurde (Art. 58(1)c.i.). Der **Antragschluss** ist der Zeitpunkt bis zu dem der Antrag eingegangen sein muss, wenn der Antragsteller den Stoff nach dem Ablauftermin bis zur Zulassungsentscheidung weiterhin verwenden oder in Verkehr bringen möchte (Art. 58(1)c.ii.).



Kontakt und weitere Informationen

Netzwerk REACH@Baden-Württemberg

Kontakt

LUBW Landesanstalt für Umwelt,
Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63 - 76231 Karlsruhe

E-Mail: Netzwerk-REACH-BW@lubw.bwl.de





REACH@Baden-Württemberg

**Wir würden uns freuen, Sie bei der nächsten
Veranstaltung des Netzwerks REACH@Baden-Württemberg
begrüßen zu dürfen:**

28. Oktober 2015 - Novotel, Karlsruhe

Weitere Informationen finden Sie unter
www.reach.baden-wuerttemberg.de



Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg



LJ:W

